



Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen

Der Gehörlosen-Sportclub „Bodensee“ Friedrichshafen 1968 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und den Sport (sportliche Hochleistungen) folgende Auszeichnungen verleihen:

a) Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft

50 Jahre Mitgliedschaft

Zinnteller, Urkunde und einen Geldbetrag in Höhe von 50,00 €

40 Jahre Mitgliedschaft

Zinnteller, Urkunde und einen Geldbetrag in Höhe von 40,00 €

30 Jahre Mitgliedschaft

Zinnteller, Urkunde und einen Geldbetrag in Höhe von 30,00 €

20 Jahre Mitgliedschaft

Zinnteller und Urkunde

10 Jahre Mitgliedschaft

Zinnteller

b) Auszeichnung für langjährige Vorstandstätigkeit

20 Jahre Vorstandschaftsmitglied

Zinnteller und Urkunde

15 Jahre Vorstandschaftsmitglied

Zinnteller und Urkunde

10 Jahre Vorstandschaftsmitglied

Zinnteller und Urkunde

c) Ehrenmitgliedschaft

beim Ausscheiden langjähriger Vorstandsmitglieder, welche sich aufopferungsvoll und ehrenamtlich um den Verein verdient gemacht haben.

d) Verdiente Sportler und Mitarbeiter

(z. Bsp. Deutscher Meister, Europameister, Weltspielteilnehmer, etc) Geschenk nach Beschluss der Vorstandschaft.

§ 2 Antragstellung

Die Ehrungen nach § 1 (Absatz c) und d) werden nur auf Antrag aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes verliehen. Die Vorschläge müssen schriftlich an den 1. Vorsitzenden erfolgen und sind genau zu begründen. Meldeschluss: Ende September vor dem letzten Quartal des jeweiligen Jahres.

§ 3 Ernennung zum Ehrenmitglied und Verleihung der Auszeichnungen

Diese erfolgen durch den amtierenden 1. Vorsitzenden entweder im Rahmen der Hauptversammlung oder Jubiläumsfeier für den Verein oder einer Abteilung, die auf die Vorstandssitzung folgt, in den Vorstand die Ehrung des Mitgliedes beschlossen hat.

§ 4 Aberkennung

Die Ehrung gemäß § 1 können von der Vorstandschaft bei Verstößen des geehrten Mitglieds im Sinne § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 5 Abs. 3 der Satzung, die den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein rechtfertigen, aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf ebenfalls eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 5 Würde der Ehrenmitgliedschaft

Einem Ehrenmitglied gewährt lt. Satzung nur eine Mitgliedbeitragbefreiung. Alle anderen Unkosten (Eintritt zu Veranstaltungen etc.) muss ein Ehrenmitglied auch begleichen. Es gilt außerdem § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung.

§ 6 Aufmerksamkeiten und Gratulationen

a) bei Hochzeit von Mitgliedern

Jeder Ehepartner, der Mitglieds Vereins ist, erhält Glückwünsche und einen Geldbetrag in Höhe von 20,00 €.

Ehepartner, die beide Mitglied im Verein sind, den Geldbetrag in Höhe von 40,00 €.

Vorausgesetzt, dass beide Personen mindestens 5 Jahre Mitglieder in unserem Verein sind.

b) bei Silber- und Goldhochzeiten

Wie § 6 Abs. a), jedoch bei Silberhochzeit 25,00 € (Beide Partner Mitglied im Verein, 50,00 €) Bei Goldhochzeit 50,00 € (100,00 €).

Vorausgesetzt, dass beide Personen mindestens 5 Jahre Mitglieder in unserem Verein sind.

c) Geburtstage

Bei 50., 60., 70., 80., Geburtstage Glückwünsche und Geschenk nach Bedarf (Wert i.H. von 15,00 €) und Beschluss der Vorstandschaft.

Vorausgesetzt, dass der Person mindestens 5 Jahre Mitglied in unserem Verein ist.

§ 7 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung von 01. Januar 2006 in Kraft.

Alle bisherigen Fassungen und Beschlüsse in dieser Hinsicht verlieren ihre Gültigkeit.

Errichtet: Friedrichshafen – Ailingen, den 11. März 2006

Geändert: Oberteuringen, den 08. März 2014